



HESSISCHER LANDTAG

29. 12. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 11.10.2022

Situation der Zuwanderung in Hessen – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In den vergangenen Wochen hat die Anzahl der Schutzsuchenden, die nach Deutschland bzw. nach Hessen kommen, deutlich zugenommen. Hessen nimmt derzeit pro Woche etwa 1.000 Personen auf. Einige Kommunen und Landkreise berichten, dass deren Unterbringungsmöglichkeiten bald erschöpft seien. Nach Angaben des Landrats des Wetteraukreises sind die „Unterbringungskapazitäten in wenigen Wochen erschöpft“. Der Innenminister forderte von der Bundesregierung die Klärung der Kostenfrage sowie „bessere Grenzkontrollen an den EU-Außengrenzen und mehr Unterstützung bei der Rückführung von abgelehnten Asylsuchenden“ (→ <https://www.handelsblatt.com/dpa/hessens-innenminister-beuth-macht-druck-vor-fluechtlingsgipfel/28734882.html>; <https://www.ffh.de/nachrichten/hessen/mittelhessen/332008-fluechtlingsgipfel-bei-innenministerin-faeser-das-fordert-hessen.html>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Anzahl von Zuwanderern (Schutzsuchenden) prognostiziert die Landesregierung für Hessen für den kommenden Winter?

Frage 2. Auf welcher Datenbasis beruht die unter 1. aufgeführte Prognose?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung kann eine solche Prognose nicht vornehmen. Die Frage ist an den Bund zu richten.

Frage 3. Welche Kommunen und Landkreise haben der Landesregierung mitgeteilt, dass deren Unterbringungsmöglichkeiten demnächst erschöpft sein werden?

Einige Landkreise haben schriftlich auf die herausfordernde Situation hingewiesen, auch in den Medien wurde die Lage thematisiert. Eine formale Mitteilung an die Landesregierung ist im Landesaufnahmegesetz nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Droht in einer Kommune die Erschöpfung der dort derzeit vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten, ist diese gesetzlich verpflichtet, erforderlichenfalls neue zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen.

Frage 4. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung für den Fall, dass in einzelnen Kommunen bzw. Landkreisen tatsächlich die Aufnahmekapazität erschöpft ist?

§ 3 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes verpflichtet die Landkreise und Gemeinden, die von ihnen aufzunehmenden Geflüchteten in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Die finanzielle Unterstützung der Kommunen erfolgt entsprechend des 2020 novellierten Landesaufnahmegesetzes durch die Erstattung der Aufwendungen für Unterbringung und Versorgung, also über Pauschalen, die vor zwei Jahren zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden auf Grundlage einer Kostenerhebung einvernehmlich vereinbart wurden. Die Kosten für Unterbringung und Betreuung unbegleiteter, minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer werden entsprechend SGB VIII in vollem Umfang vom Land übernommen. Darüber hinaus erstattet das Land die entstehenden Personalkosten der Jugendämter.

Trotzdem sieht die Landesregierung die großen Herausforderungen, vor denen die Kommunen im Bereich der Unterbringung derzeit stehen und unterstützt die Kommunen kapazitär, finanziell und organisatorisch. Die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes schafft einen zeitlichen Puffer vor der eigentlichen Unterbringung in den Kommunen und entlasten diese. Um diesen Puffer auch weiterhin gewährleisten zu können und den Kommunen weiterhin Planungssicherheit zu bieten, wurde die Kapazität der Erstaufnahmeeinrichtung von 5.299 Plätzen (Stand: 01.11.2021) auf aktuell 8.593 Plätze um über 3.000 erhöht wurde.

Der Bund hat zusätzliche Mittel für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten bereitgestellt. Über die Verteilung dieser Mittel wird die Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden beraten.

Außerdem ist eine Koordinierungsstelle Flüchtlingsunterbringung der Landesregierung geplant, die die Kommunen z. B. bei Fragen zur Nutzbarkeit von Immobilien, zur Mitnutzung vorhandener Infrastruktur des Landes und anderen praktischen Fragen der kurzfristigen Einrichtung kommunaler Gemeinschaftseinrichtungen berät und unterstützt.

Frage 5. Plant die Landesregierung für den unter 4. aufgeführten Fall, die für die betreffenden Kommunen bzw. Kreise vorgesehenen Personen anderen Kommunen und Kreisen zuzuweisen?

Nein.

Frage 6. Falls zutreffend: nach welchen Kriterien werden die unter 5. aufgeführten anderen Kommunen und Kreise ausgewählt?

Entfällt.

Frage 7. Welche Kosten für Schutzsuchende werden derzeit nicht vom Bund übernommen?

Frage 8. Welche Kosten für Schutzsuchende sollen nach den Vorstellungen der Landesregierung zukünftig vom Bund übernommen werden?

Frage 9. Auf welche Weise soll nach den Vorstellungen der Landesregierung die Abrechnung der unter 8. aufgeführten Kosten mit dem Bund erfolgen (z. B. Erstattung der nachgewiesenen Kosten, Pauschale)?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bund und Länder haben nach dem Auslaufen der bisherigen Systematik zur Mitfinanzierung zum 31.12.2021 über die zukünftige Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben der Länder und Kommunen folgende Regelungen geschaffen:

Am 07.04.2022 wurde vereinbart, dass die Länder und Kommunen in diesem Jahr mit insgesamt 2 Mrd. € bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine unterstützt werden. Für das Land ergeben sich daraus Mehreinnahmen von rd. 150 Mio. €, die als zusätzliche Umsatzsteuereinnahmen im Kapitel 17 01 des Landeshaushalts vereinnahmt werden.

Bund und Länder haben sich am 02.11.2022 darüber hinaus darauf verständigt, dass der Bund den Ländern für ihre Aufgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2023 einen weiteren Betrag von 1,5 Mrd. € zur Verfügung stellen wird. Für Hessen sind dies rechnerisch rd. 112 Mio. €.

Zudem hat der Bund für Geflüchtete allgemein weitere 1,5 Mrd. € für 2022 sowie ab 2023 eine allgemeine Flüchtlingspauschale in Höhe von 1,25 Mrd. € jährlich zugesagt. Für Hessen sind dies rund 112 Mio. € bzw. rund 94 Mio. €. Diese allgemeine Flüchtlingspauschale wird die bisherigen Pauschalen, insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, ablösen.

Der Bund stellt seine finanzielle Beteiligung in pauschalierter Form über zusätzliche Umsatzsteuerfestbeträge zugunsten der Länder zur Verfügung.

Wiesbaden, 19. Dezember 2022

Kai Klose